

News 02/2017

Datum: 31.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie, wie im letzten Newsletter angekündigt, im Nachgang des Workshops vom 21.11.2016 noch zu den offenen Themen rund um die Auszahlung, geordnet nach Sach- bzw. Investitionsausgaben und Personalausgaben, informieren:

1.) Sach- bzw. Investitionsausgaben

a) Abrechnung interner Leistungsverrechnungen / Umstellung auf pauschalisierte Förderung

Auf dem Workshop haben Sie uns mit dem Problem konfrontiert, dass Sie im Rahmen der Vorhabensdurchführung entstandene Ausgaben immer dann nicht erstattet bekommen, wenn die Ausgaben lediglich auf internen Leistungsverrechnungen basieren und kein „echter Zahlungsfluss“ vorliegt (Beispiel: bloße Vorlage eines Buchungsbeleges oder Lagerentnahmescheines). Hintergrund dafür ist, dass nach den EFRE-Regularien eine Förderung von Sach- bzw. Investitionsausgaben generell nur unter Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen erfolgen darf, also ein tatsächlicher Zahlungsfluss aufgrund einer Leistungserbringung nachgewiesen sein muss. Wir haben uns im Nachgang intensiv damit auseinandergesetzt, wie wir für dieses Problem eine Lösung finden können. Dabei haben wir zwei Ansätze ermittelt.

Als erste Sofortmaßnahme bieten wir Ihnen künftig an, auf internen Leistungsverrechnungen basierende Ausgaben für Ihr Vorhaben als förderfähig anzuerkennen, wenn zusätzlich zum Buchungsbeleg/ Lagerentnahmeschein o.ä. die eigentliche Rechnung über das zentral beschaffte Material sowie der Zahlungsnachweis eingereicht werden.

In diesem Fall ist allerdings Folgendes wichtig zu beachten:

- die Zugehörigkeit zum Vorhaben muss plausibel nachgewiesen werden
- Ausgaben außerhalb der Förderperiode (also vor dem 01.01.2014) dürfen generell nicht durch uns gefördert werden
- für die zentral erfolgte Beschaffung müssen die Vergabevorschriften entsprechend eingehalten worden sein

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Uns ist bewusst, dass dieses Vorgehen nur einen Teil der von Ihnen im Workshop geäußerten Abrechnungsprobleme bei der Förderfähigkeit von internen Leistungsverrechnungen lösen wird. Deshalb haben wir uns als zweite Maßnahme Gedanken gemacht, wie wir hier für Sie im Rahmen der teilweise sehr eng gestrickten EU-Vorgaben zu einer echten Verbesserung kommen können. Einen relativ schnell umsetzbaren Weg sehen wir in der Einführung von Vollpauschalen auf direkte Personalkosten, welche bei EFRE-Programmen 25% und bei ESF-Programmen bis zu 40% betragen können, ohne dass dafür Belege oder Berechnungsnachweise über die Höhe der Pauschale vorgelegt werden müssen. Interessant ist diese Variante gewiss nur bei Programmen, bei denen die Sach- bzw. Investitionsausgaben nicht den Großteil der Förderung ausmachen. Konkret würde das bedeuten, dass Sie Personalausgaben wie bisher personenkonkret abrechnen (z.B. 100.000 EUR) und dann entweder bis zu 25.000 EUR bzw. bis zu 40.000 EUR zusätzlich für Ihre Beschaffungen und Gemeinkosten pauschal ohne Nachweis anerkannt bekämen. Ein weiterer Vorteil für Sie wäre, dass unseres Erachtens Vergabeproofungen vollständig entfielen (auch wenn das Vergaberecht dennoch einzuhalten ist). Wenn Sie sich für die Variante der Pauschalen entscheiden, wäre eine über den Pauschalsatz hinausgehende zusätzliche Abrechnung von Sach- bzw. Investitionsausgaben allerdings nicht mehr möglich. Somit müssten Sie Ihre noch geplanten Anträge entsprechend strukturieren. Ob eine Umstellung bereits bewilligter Vorhaben möglich ist, ist noch zu klären.

Bevor wir bei der Umstellung auf pauschalierte Förderungen konkretere Schritte einleiten, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe, damit wir keine Angebote entwickeln, die an Ihren Bedürfnissen vorbei gehen. Deshalb wären wir für Rückmeldungen zu diesem Thema an die E-Mail-Adresse hochschulen@ib-lsa.de sehr dankbar. Unabhängig davon suchen wir unsererseits das Gespräch mit den Hochschulleitungen.

b) Bahncards

Bisher war es so, dass Ausgaben für private Bahncards, die aber für Dienstreisen in Anspruch genommen wurden, nicht förderfähig waren. Hier konnten wir für Sie ebenfalls eine Verbesserung erzielen, indem diese Ausgaben künftig förderfähig sind – sofern sich diese im Rahmen des konkreten geförderten Vorhabens amortisieren – und hierzu, ggf. auch erst mit dem letzten Auszahlungsantrag/dem Schlussbericht, ein entsprechender Nachweis vorliegt. In der [aktualisierten Fassung](#) des Leitfadens des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung für die Förderung von Vorhaben an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie An-Instituten in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 (Stand: 17.01.2016) wurde der Förderausschluss entfernt.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

c) Kilometerentgelte / Nutzung privater PKWs

Auch hier gilt grundsätzlich, dass im Rahmen eines Vorhabens entstandene Ausgaben immer durch eine Rechnung sowie einen Zahlungsbeleg (z.B. Tankquittung) nachzuweisen sind. Die Abrechnung von Kilometerentgelten für die gefahrenen Kilometer wäre somit immer dann nicht förderfähig, wenn es sich hierbei nur um eine interne Berechnung von Ausgaben, die dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet werden, handelt. Hier konnten wir mit dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Einigung erzielen, dass Kilometerentgelte künftig im Rahmen der jeweiligen Vorhaben anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die Ausgaben sowie die Zuordnung zum Vorhaben durch die entsprechenden Belege (z.B. Dienstreiseabrechnung, Auszug Fahrtenbuch, km-Berechnung lt. Google Maps u.a.) nachgewiesen werden.

d) Stornogebühren

Gebühren, die für die Nichtinanspruchnahme von gebuchten Leistungen anfallen, z.B. die Absage einer Teilnahme an Tagungen/Workshops, können durch uns leider nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt werden, da kein Nutzen für das Vorhaben entstanden ist. Die Abrechnung der Ausgaben im Rahmen des Auszahlungsantrages ist daher entbehrlich.

2.) Personalausgaben

a) Ausgaben für den Bestätigungsvermerk des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers

Um Sie von der Einreichung von Kontoauszügen bei der Abrechnung von Personalausgaben bei Zuwendungen zu befreien, muss der tatsächliche Zahlungsfluss der Nettogehälter, Sozialabgaben und Lohnsteuer durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Wir möchten Ihnen den Tipp geben, dass die dadurch eventuell entstehenden Ausgaben unter Berücksichtigung der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und im Rahmen des bewilligten Zuschusses als förderfähig anerkannt werden, da diese Ausgaben ausschließlich durch das Vorhaben ausgelöst werden.

b) Sonderzahlungen

Im Nachgang des Workshops vom 21.11.2016 wurde entschieden, dass hausweit einheitlich Sonderzahlungen künftig bei allen IB-Förderprogrammen nicht separat in der Einzelübersicht Personalausgaben ausgewiesen werden müssen. Es reicht eine Zeile mit den gesamten

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.

Bruttopersonalkosten des betreffenden Mitarbeiters im betreffenden Monat.
Jahressonderzahlungen werden komplett (bei ganzjähriger Vorhabenslaufzeit/Mitarbeit des Beschäftigten im Vorhaben) bzw. anteilig (bei unterjähriger Vorhabenslaufzeit/Mitarbeit eines Beschäftigten im Vorhaben) anerkannt. Das setzt natürlich voraus, dass die Ausgaben innerhalb des Vorhabenzeitraumes entstehen.

3.) Sonstiges

Wir haben die Einzelübersichten für Sach- bzw. Investitionsausgaben und Personalausgaben im Nachgang des Workshops auf Nutzerfreundlichkeit optimiert. Dabei haben wir auf eine in allen Formularen einheitliche Begrifflichkeit geachtet (z.B. überall „förderfähig“ statt teilweise „zuwendungsfähig“) und alle abgefragten Angaben auf unbedingte Notwendigkeit hin überprüft. Dies hatte zur Folge, dass in der „Einzelübersicht Personalausgaben“ die Spalte „Abschluss/ Wirksamkeit des Arbeitsvertrags oder Verlängerung“ entfernt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Investitionsbank Sachsen-Anhalt

PS: Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: hochschulen@ib-lsa.de. Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung. Sofern Sie Rückfragen zum Thema Auszahlung haben, wenden Sie sich bitte unter der **Tel. 0391 589-1605** an Frau Kunze.